

Satzung
über
die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 17.01.1980
in der Fassung vom 20.09.2024

Aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Todtmoos folgende Satzung beschlossen:

§1

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.

(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	16,50 €
von mehr als 2 Stunden bis 4 Stunden	33,00 €
von mehr als 4 Stunden bis 8 Stunden	49,50 €
von mehr als 8 Stunden	52,50 €

Die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Gemeinderats betragen je Sitzung 45,00 €

Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält pro Jahr pauschal 1.000,00 €

Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters Erhält pro Jahr pauschal 500,00 €

(3) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je ½ Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeiten zugerechnet werden.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 52,50 € nicht übersteigen.

(5) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung nach der für die Beschäftigten der Gemeindeverwaltung geltenden Reisekostenbestimmungen.

(6) Eine auswärtige Dienstverrichtung im Sinne des Abs. 5 liegt vor, wenn die Entfernung von der Ortsmitte oder vom tatsächlichen Wohnort des ehrenamtlich Tätigen bis zum Ort seines Dienstgeschäftes mehr als 6 km beträgt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung vom 05.August 1975 ihre Gültigkeit.

(Hinweis: Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurde am 13.12.1991, 20.07.2001, 25.04.2014 bzw. 20.09.2024 hinsichtlich der Entschädigungssätze (§ 1 Abs. 2 und Abs. 4) und am 20.09.24 hinsichtlich der Reisekostenvergütung (§ 1 Abs.5) geändert. Die Satzungsänderungen wurden in den o.g. Satzungstext eingearbeitet. Die letzte Satzungsänderung vom 20.09.2024 trat am 21.09.2024 in Kraft.